

Kinder- und Jugendschutz

Eine Einführung in Ziele,
Aufgaben und Regelungen

Bruno W. Nikles
Sigmar Roll
Klaus Umbach



Verlag Barbara Budrich

Bruno W. Nikles, Sigmar Roll, Klaus Umbach
Kinder- und Jugendschutz

Bruno W. Nikles
Sigmar Roll
Klaus Umbach

Kinder- und Jugendschutz

Eine Einführung in Ziele, Aufgaben und
Regelungen

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2013

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier.

Alle Rechte vorbehalten.

© 2013 Verlag Barbara Budrich, Opladen, Berlin & Toronto
www.budrich-verlag.de

ISBN 978-3-8474-0054-7 (Paperback)
eISBN 978-3-8474-0310-4 (eBook)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Bettina Lehfeldt, Kleinmachnow – <http://www.lehfeldtgraphic.de>
Satz: Susanne Albrecht, Leverkusen

Inhalt

1.	Einleitung	9
1.1	Aktualität und historische Kontinuitäten	9
1.2	Grundperspektiven dieser Publikation	11
Teil A		
2.	Kinder- und Jugendschutz als regulative Idee	13
3.	Grundlegungen	16
3.1	Ordnungsbilder	16
3.2.	Funktionen des Kinder- und Jugendschutzes	20
3.3	Handlungsoptionen	22
	Kontrollierend-ordnender Jugendschutz	23
	Erzieherischer Jugendschutz	23
	Struktureller Jugendschutz	24
	Intervenierender Jugendschutz	24
3.4	Schutzsphären	27
3.5	Konzeptionelle Entwicklungslinien	31
	Historische Abfolge	31
4.	Entwicklungen des Jugendschutzrechts	35
4.1	Früher Jugendarbeitsschutz	35
4.2	Schutz vor Gefährdungen im öffentlichen Raum	36
	Früher Jugendmedienschutz	36
	Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) 1951	39
	Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchÖG) 1957	39
	Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) 1985	40
4.3	Schutz vor jugendgefährdenden Schriften und Medien	41
	Vorgeschichte	41
	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) 1953	43
	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften 1961	44

	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften 1985	45
4.4	Jugendschutz und Erziehung	45
	Jugendwohlfahrtsgesetz	46
	Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe	47
5.	Reform des Jugendschutzrechts 2003	49
6.	Organisationen und Institutionen	51
6.1	Aufsichtsbehörden	51
6.1.1	Ordnungs- und Polizeibehörden	52
6.1.2	Medienkontrollinstitutionen	53
	Automaten-Selbst-Kontrolle – ASK	56
	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien – BPjM	56
	Deutscher Presserat	57
	Deutscher Werberat	57
	DT-Control	57
	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH – FSK	57
	FSK.online	58
	Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. – FSF	58
	Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. – FSM	58
	Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. – FST	59
	Jugendschutzbeauftragte	59
	Jugendschutz.net	59
	Juristenkommission (JK)	59
	Kommission für Jugendmedienschutz – KJM	60
	Landesmedienanstalten	60
	Oberste Landesjugendbehörde	61
	Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle – USK	61
	USK-online	61
	Exkurs in die Praxis	62
6.2	Kinder- und Jugendhilfe	62
6.3	Verbandliche Organisationen im Kinder- und Jugendschutz ..	64
 Teil B		
7.	Zentrale Bestimmungen und Regelungen	66
7.1	Alterskennzeichnungen und Zugangsregelungen	66
7.1.1	Einzelne Altersstufen	69
7.1.2	Praxishinweis: Internetzugang	72
7.2	Regulierungen im öffentlichen Raum	77
7.2.1	Rechtliche Grundlagen	77
7.2.2	Praxishinweis: Jugenddisko und Tanzveranstaltungen	79

7.2.3	Praxishinweis: Großveranstaltungen	83
7.2.4	Praxishinweis: Rauchen in der Ferienfreizeit	85
7.3	Elternverantwortung und Erziehungsbeauftragung	88
7.3.1	Rechtliche Grundlagen	88
7.3.2	Praxishinweis: Kinobesuch	91
7.3.3	Praxishinweis: Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person	96
7.4	Verantwortung in Gewerbe und Handel	99
7.4.1	Rechtlicher Rahmen	99
7.4.2	Praxishinweis: Computerspiele im Kaufhaus	101
7.4.3	Praxishinweis: Alkoholabgabe und -konsum	104

Teil C

8.	Information und Weiterführendes	109
8.1	Allgemeine Recherche	109
	Literaturdatenbank zum Kinder- und Jugendschutz	109
	Literatur in wissenschaftlichen Bibliotheken	109
8.2	Juristisches Material	110
	Gesetzestexte	110
	Kommentare zum Jugendschutzrecht	110
8.3	Periodika	111
8.4	Einzelne Themenfelder	112
8.4.1	Frühe Hilfen und Intervention	112
8.4.2	Drogen- und Suchtpolitik	113
8.4.3	Medienpädagogik	114
8.4.4	Erzieherischer Jugendmedienschutz	115
8.4.5	Gewaltprävention	116
8.4.6	Europa	117
	Abkürzungsverzeichnis	118
	Abbildungsverzeichnis (Grafiken und Übersichten)	121
	Literaturverzeichnis	122
	Textfassung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)	124
	Textfassung des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)	143

1. Einleitung

1.1 Aktualität und historische Kontinuitäten

Die Thematik des Kinder- und Jugendschutzes erlebt seit einigen Jahren eine Konjunktur, die fast an die fünfziger Jahre des letzten Jahrhunderts erinnert, als sich der Jugendschutz in unserer Gesellschaft erstmals in breiterer Form rechtlich und institutionell etablierte. Auch damals standen vor allem zwei Aspekte im Vordergrund der Aufmerksamkeit, die sich heute – freilich unter anderen gesellschaftlichen Kontexten, aber vielfach nur mit graduell abweichenden Akzentuierungen – erneut finden lassen:

Es war zum einen das damals aktuelle Massenmedium Film, das in der ersten Nachkriegszeit die Gemüter bewegte. Eine Antwort auf diese Debatten stellte unter anderem die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft mit dem Regulierungssystem der Altersfreigaben dar, die zunächst allerdings zur Ablösung der von den Alliierten durchgeführten politischen Vorzensur gegründet wurde. Dieses System ist in unseren Tagen zum Vorbild für unterschiedliche weitere Selbstkontrollen der Medienwirtschaft geworden.

Zum anderen bereiteten Phänomene von Vernachlässigung und Desorientierung junger Menschen große Sorge. Schlechte Einflüsse durch Tanzveranstaltungen, Alkohol- und Tabakkonsum, der Zugang zu „billiger“ Literatur oder – um noch ein weiteres Beispiel zu nennen – das Trampen einer mobiler werdenden Jugend wurden zum Anlass genommen, nach Maßnahmen des Jugendschutzes zu rufen.

Es sei mit Blick auf heute daran erinnert, dass viele dieser Gefährdungen dort kaum zu Schädigungen der Entwicklung führten, wo die personalen und familialen Verhältnisse eine tragfähige Bearbeitung zuließen. Aber in der unmittelbaren Nachkriegszeit gab es eben auch viele unvollständige Familien und „Schlüsselkinder“, die wegen der Berufstätigkeit der Mütter tagsüber auf sich allein gestellt waren. Es gab eine „Berufsnot der Jugend“ (Schelsky 1952) und andere gesellschaftliche Belastungen, die eine prekäre Grundlage für das Wirksamwerden von Gefährdungen bildeten. Geschichte wiederhole sich nicht, aber sie reime sich, soll Mark Twain gesagt haben. Und in der Tat eröffnen sich im Rückblick sehr wohl Vergleichs- und Abwägungsmöglichkeiten. Diese betreffen, vermutlich heute mehr denn je, die Grundposition des Kinder- und Jugendschutzes: einerseits die Aufgabe im Interesse unserer Jugend sehr ernst zu nehmen und andererseits öffentliche Erregung und geschäftige politische Aktion daraufhin zu beurteilen, ob sie auch tatsächlich

und nachhaltig einen angemessenen Beitrag zu einem gelingenden Aufwachsen von jungen Menschen leisten.

Die derzeitige Aufmerksamkeit, die der Kinder- und Jugendschutz findet, dürfte auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen sein und speist sich aus verschiedenen Quellen. Unverändert stehen Sucht und Abhängigkeit von Tabak, Alkohol und anderen Drogen im Zentrum präventiver und kontrollierenden Handlungsansätze. Noch deutlicher als in früheren Jahrzehnten ist der Blick auf die Medienwelt gerichtet und mit der Sorge verbunden, dass manche der auf vielfältigen Wegen verbreiteten Inhalte, aber auch Struktur und Verfügbarkeit, Kinder und Jugendliche sozial und personal desorientieren, in ihrer Lebensführung und -entwicklung beeinträchtigen oder gar extrem stören.

Verletzungen der Menschenwürde und Beschädigungen der Entwicklung junger Menschen finden nicht nur auf einer virtuellen, medial vermittelten Oberfläche statt, sondern geschehen real – da bedarf es nicht erst eines Blickes in ferne Länder – auch in unserer Gesellschaft. Eltern vernachlässigen und vergehen sich an ihren und anderen Kindern, lassen sie verhungern oder töten sie gar. Und es darf auch nicht übersehen werden, dass es in Erziehungsinstitutionen (Schulen, Internaten, Jugendhilfeeinrichtungen) schwerste Fälle von Misshandlung gab und leider noch gibt. Gewiss sind dies keine Massenphänomene. Aber jeder Vorfall verlangt Aufmerksamkeit und strikte Reaktion. Zudem bedarf es in einer Gesellschaft, die zu den ökonomisch reichsten der Welt gehört und sich ihrer breit entwickelten Unterstützungs- und Hilfesysteme rühmt, angemessener Prävention, Intervention und therapeutischer Angebote.

Die heile Welt, die sich die bürgerliche Gesellschaft unter anderem mit ihren Familienbildern konstruierte, zeigt schließlich deutliche Risse, nicht zuletzt unter Bedingungen wachsender ökonomischer Verwerfungen zwischen Arm und Reich und damit vielfach einhergehender sozial-kultureller Desorientierungen.

Der Kinder- und Jugendschutz mit seinen diversen Handlungsformen gründet nicht allein in pragmatisch-nützlichen Überlegungen, mit welchen Aktivitäten man das gesellschaftliche System sichern und dessen Gefährdung möglichst gering halten kann. Der Menschenwürde und damit auch der Würde junger Menschen kommt eine zentrale Bedeutung in unseren weltanschaulich begründeten Wertesystemen und in unserem Grundgesetz zu. Seit einigen Jahren wird zudem gefordert, die Rechte von Kindern eigens in der Verfassungsordnung zu verankern (z.B. Kirchhof 2007).

Der Kinder- und Jugendschutz braucht grundlegend einen normativen Horizont, eine „regulative Idee“, um immer wieder aufs Neue darüber nachdenken zu können, was diese Gesellschaft der nachwachsenden Generation zumuten kann und nicht zumuten darf. Oder positiv gewendet: Eine Welt, die das Wohl von Kindern schützt, schützt mit dem Kind sich selbst. „Kinder und Jugendliche sind für die Menschheit Garanten des Lebenswissens“. (Schmälzle 1995; S. 23)

In diesem Sinn ist diese Einführung nicht nur der Versuch, die vielfältigen Institutionalisierungen, rechtlichen Regelungen und organisatorischen Grundzüge der Jugendschutzsysteme in Deutschland abzubilden, sondern auch ein Plädoyer für einen engagierten gesellschaftlichen Diskurs über unsere Wertebilder als Voraussetzung der Ausrichtung des individuellen, staatlich oder gesellschaftlich verantworteten Handelns. Dabei kommt es darauf an, in dem noch darzustellenden „magischen“ Dreieck zwischen Kontrolle, Erziehung und der Beeinflussung von Strukturbedingungen des Aufwachsens eine Balance zu finden. Und es ist wichtig, die unterschiedlichen Akteure in einem sich **wechselseitig stützenden System der Schutzbemühungen** aufeinander abzustimmen.

1.2 Grundperspektiven dieser Publikation

Die Vielgestaltigkeit möglicher Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen, auf die die Gesellschaft mit Regelungen des Kinder- und Jugendschutzes reagiert¹, die diversen rechtlichen Regelungen und die unterschiedlichen Akteure und Handlungsmuster in diesem Bereich verlangen von einer so kurz gefassten Einführung hochkonzentrierte und auch vereinfachende Darstellungen. Grafische Strukturbilder sollen dabei helfen, den Überblick zu erleichtern.

Wir verzichten bewusst auf detaillierte Einzelinformationen in Form von Statistiken, Daten aus empirischen Untersuchungen und dergleichen und verweisen an deren Stelle auf Quellen, aus denen die Leserinnen und Leser jeweils aktuelle Informationen schöpfen können. Gleiches gilt für vertiefende Betrachtungen, die in einschlägigen wissenschaftlichen Studien zu finden sind. Im Hinblick auf tagesaktuelle und praxisorientierte Informationen verweisen wir auf die Recherchemöglichkeiten im Internet, insbesondere auf die Informationsangebote, die die öffentlichen und frei-gemeinnützigen Jugend-schutzinstitutionen bereit halten.

Diese Einführung konzentriert sich auf den Jugendschutz in Deutschland. Aufgrund der Begrenzung des Umfangs dieser Arbeit muss dabei weitgehend ausgeblendet werden, dass sich durch die weltweite Verbreitung der Informationen, durch kulturelle Relativierungen von Wertorientierungen und durch die Dominanz nationalstaatlicher rechtlicher Regelungen – die erst sehr zaghaft durch internationale Aktivitäten ergänzt werden – ein hochdynamisches Feld gebildet hat. Hier müssen wir auf weiterführende Spezialliteratur und Quellen verweisen.

1 Die bislang breiteste Darstellung wurde 1995 mit dem von Bienemann, Hasebrink und Nikles herausgegebenen Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes publiziert. Viele Inhalte sind nach wie vor aktuell. Eine gute Arbeitshilfe zum Präventiven Kinder- und Jugendschutz (2007) hat das Bayerische Landesjugendamt erstellt.

Wir möchten, dass mit den hier enthaltenen Darstellungen und Informationen eine möglichst sachgerechte und werturteilsoffene Einarbeitung in die Fragestellungen und Perspektiven des Kinder- und Jugendschutzes möglich ist. Gleichwohl können wir auf einige wertorientierte Einschätzungen und Beurteilungen nicht verzichten. Der Kinder- und Jugendschutz ist dabei kein geschlossenes System von Normen und Institutionalisierungen. Die „Jugendschutzlandschaft“ verändert sich vor allem durch den Wandel der gesellschaftlichen Vorstellungen über das, was Jugend und Kindheit zu sein haben. Diese Vorstellungen werden als normative Erwartungen und Ansprüche vor dem Hintergrund von Wertvorstellungen formuliert, die zunächst die Erwachsenen auffordern, das Ihre dazu beizutragen, dass Jugendliche vor den von der Gesellschaft als Gefahrenquellen erkannten Kontakten, Stoffen, Medieninhalten und anderem mehr geschützt werden. Unabhängig von der Frage, wie die Gesellschaft zu dieser spezifischen Form normativer Erwartungen kommt und warum sie ausgerechnet diese oder jene Schutzräume formuliert, werden im gesellschaftlichen Diskurs Deutungsmuster und Regelungen abgeleitet, die in der Gesellschaft für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen für konstitutiv gehalten werden.

Diese Einführung in den Kinder- und Jugendschutz besteht einerseits in einem zusammenhängenden ersten Teil, der einige grundlegende Zuordnungen, die **historische Entwicklung und die diversen Institutionalisierungen** darlegt. Dieser Teil dient quasi der „Durchmessung“ und damit auch der Reduktion der Komplexität des Kinder- und Jugendschutzes auf die wesentlichen Grundzüge. Im Hinblick auf **spezifische Einzelthemen** und auf entsprechende grundlegende und aktuelle Dokumente sei auf das **Online-Handbuch zum Jugendschutz** verwiesen, das unter www.handbuch-jugendschutz.de zu finden ist. Über die rechtlichen Regelungen des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages mit Hinweisen auf weitere jugendschutzrechtliche bedeutsame Gesetze informiert der **Kommentar zum Jugendschutzrecht** (Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht 2011). Die Autoren sind in wechselnden Zuordnungen an den Publikationen beteiligt. Ein zweiter Teil widmet sich ausgewählten Regelungsbereichen mit **pädagogisch ausgerichteten fallorientierten Darlegungen**. Die Fallschilderungen können auch als didaktisches Material eingesetzt werden.² Schließlich findet der Leser im dritten Teil **Hinweise auf Institutionen, Literatur und spezifische Quellen**. Weitere Literatur kann über die Literaturdatenbank der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (www.bag-jugendschutz.de) recherchiert werden.

2 Einige Teile dieser Publikation fanden sich in ähnlicher Art bislang in: Jugendschutzrecht. Kommentar zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) und zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMSStV), 1. Aufl. München 2003 und 2. Aufl. München 2005. Die 2011 erschienene 3. Auflage konzentriert sich ausschließlich auf die Rechtskommentierung.

Teil A

2. Kinder- und Jugendschutz als regulative Idee

Der Kinder- und Jugendschutz ist sowohl ein verfassungsrechtlich begründeter und in diversen Gesetzen verankerter gesellschaftlicher Auftrag als auch eine im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegte Fachaufgabe mit Zuordnungen zu und Verbindungen in viele gesellschaftliche Bereiche hinein. Der spezifische Charakter des Kinder- und Jugendschutzes als eines komplexen Geflechtes von Regelungen und institutionellen Vorkehrungen lässt sich nur schwer in einer einheitlichen Systematik darstellen – und dies ist zugleich ein Grundproblem der Verortung und der institutionellen Sicherung dieser Aufgabe. Beispielsweise erstrecken sich Zuständigkeiten über verschiedene Ministerien und Behörden, auf den Bund oder die Bundesländer und Kommunen, die jeweils aus ihrer Handlungslogik heraus Schwerpunkte setzen, die Thematik auch begrenzen oder unterschiedlich betonen.

Ausgehend von zentralen **Wertorientierungen** einer freiheitlichen und sozialen gesellschaftlichen Grundordnung steht als leitender Gedanke des Jugendschutzes die Entwicklung junger Menschen zu selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sowie die Sicherung dieser Entwicklung im Vordergrund. Die moderne Gesellschaft stellt für diese Entwicklung nicht nur chancenreiche Optionen zur Verfügung, sondern verursacht zugleich auch Bedingungen, die eine solche Entwicklung beeinträchtigen und hemmen können. Der Kinder- und Jugendschutz basiert auf der grundlegenden Vorstellung, dass die jungen Menschen im Sinne der Programmaussagen des Kinder- und Jugendhilferechts (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII) vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden müssen.

Von diesen Überlegungen ausgehend leitet der Kinder- und Jugendschutz seine zentrale regulative Idee, das heißt den Auftrag ab, gezielt den Blick auf diejenigen Bedingungen und Verhältnisse zu lenken, die eine Gefährdung der personalen Integrität und der sozialen Integration von Kindern und Jugendlichen darstellen können. Die Einnahme dieser, primär auf mögliche Gefährdungen angelegten, Perspektive hat dem Jugendschutz seit jeher den Vorwurf eingehandelt, er sehe gesellschaftliche Sachverhalte und Entwicklungen nur in defizitärer Sicht, sei moralisch überfrachtet und sehe Chancen und Risiken der Entwicklung junger Menschen nicht ausgewogen genug. Im Einzelfall mag und muss man sich über die Berechtigung derartiger Urteile streiten,

grundsätzlich aber gilt: der Kinder- und Jugendschutz ergreift nun einmal Partei. Er ist nicht „gegen etwas“, sondern „für den Schutz“.

„Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

(Sozialgesetzbuch Aachtes Buch SGB – VIII Kinder- und Jugendhilfe – § 1)

Der Kinder- und Jugendschutz bedient sich bei der Umsetzung dieser regulativen Idee diverser Handlungsformen, deren leitende Paradigmen (1) der Kontrolle und Intervention, (2) der Information, Förderung und Erziehung sowie (3) der Beeinflussung von Lebensbedingungen sich teilweise überschneiden, in Spannung zueinander stehen, aber zusammengenommen auch eine Art „**policy mix**“ bilden.

Dabei geht es – dem Verständnis freiheitlich-demokratischer und rechtsstaatlicher Ordnung folgend – in den meisten Fällen nicht um direkte Einwirkungen auf das Handeln der Menschen, sondern um Regelungen der institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Die konkreten Normen, Institutionen und Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes, wie sie sich in den drei oben genannten Handlungsformen abbilden, haben sich im historischen und fachlichen Kontext in einer spezifischen Reihenfolge entwickelt. Zunächst wurde versucht, ausschließlich mit dem Mittel staatlicher Kontrolle einzugreifen und in erster Linie durch Verbote und Vorschriften, die sich an die Erwachsenen und Gewerbetreibenden richteten, Gefährdungen zu vermeiden oder zu mildern. Die erzieherische Dimension, nicht als versteckte Form der Sozialdisziplinierung, sondern als Förderung und Entwicklungsunterstützung, hat erst in den vergangenen Jahrzehnten immer größeres Gewicht erhalten. Seit einiger Zeit ist – im Sinne des Auftrages des § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Fami-

lien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu erschaffen“ – der so genannte „strukturelle Jugendschutz“ hinzutreten. Hierbei handelt es sich um die Perspektive einer grundlegenden und frühzeitigen Beeinflussung von Lebensbedingungen und Lebensstrukturen, unter denen tragfähige Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistet sind.

Positive und negative Lebensbedingungen sind in einem ständigen bewertenden Diskurs zu thematisieren. Dem Kinder- und Jugendschutz kommt dabei die spezielle Aufgabe zu, die Aufmerksamkeit auf die „Gefährdungsgrenzen“ zu richten, zugleich aber auch die Kinder und Jugendlichen davor zu schützen, dass entwicklungsbedingtes konflikthaftes Verhalten junger Menschen vorschnell sanktioniert wird und damit gegebenenfalls sogar nicht intendierte negative Entwicklungen gefördert werden. Der **Kinder- und Jugendschutz ist kein Ersatz für fehlende Kommunikation und Zuwendung, kein Ersatz für defizitäre Erziehungsprozesse**. Und er kann kein polizeiliches oder kriminalpräventives Handlungsprogramm ersetzen.

Der Kinder- und Jugendschutz stellt insgesamt ein **gesellschaftliches, wertorientiertes Programm** dar, mit dem der Blick auf potentielle und tatsächliche Gefährdungen des Prozesses der sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung junger Menschen gelenkt wird. Er besteht aus einem Bündel spezifischer rechtlicher Regelungen, schwerpunktmäßig im Bereich des Suchtmittel- und Medienkonsums, aus konkreten Regulierungen der Verbreitung und des Zugangs zu diesen Mitteln und Medien, aus erzieherischen Angeboten und Maßnahmen sowie aus diversen institutionellen und strukturellen Vorkehrungen, Gefährdungen nicht entstehen zu lassen.

3. Grundlegungen

Der Kinder- und Jugendschutz ist – wie oben dargelegt – ein Komplex unterschiedlicher Handlungs- und Eingriffsmuster in diversen gesellschaftlichen Feldern, die das Aufwachsen und Leben junger Menschen berühren. Bevor detaillierte Fragen danach gestellt werden, welche Akteure mit welchen Mitteln und Methoden handeln, ist ein Blick auf die den Kinder- und Jugendschutz leitenden Grundorientierungen sinnvoll. Es sollen also das zugrundeliegende Menschenbild, das Verständnis staatlichen Handelns und die Vorstellungen über die gesellschaftliche Ordnung betrachtet werden.

3.1 Ordnungsbilder

Noch vor staatlichem und gesellschaftlichem Handeln gehört die Förderung und Sicherstellung eines gelingenden Aufwachsens junger Menschen zu den **Aufgaben der Eltern**. Sie, d.h. in einem weiteren Sinne die Personensorgeberechtigten, die nach den Vorgaben unserer Verfassungsordnung „zuvörderst“ in der Verantwortung für ihre Kinder stehen (Art. 6 Abs. 2 GG), sind dabei mit der Spannung konfrontiert, ihre Kinder einerseits so zu erziehen und zu begleiten, dass diese mit zunehmendem Alter in der Lage sind, ihr Leben selbstverantwortlich zu gestalten. Andererseits besteht ihre Aufgabe darin, Kindern oder Jugendlichen Schutz und Hilfe zu gewähren und risikobehaftete Einflüsse von ihnen fernzuhalten. Dabei gilt es, immer wieder die Balance zu finden zwischen den Freiheiten, die den Kindern eingeräumt werden oder die sie sich selbst erwerben, und den Grenzen, die ihnen gesetzt werden. Ob in der familialen Erziehung diese Balance gelingt, hängt von vielen Faktoren ab: von der Lebenssituation der Familie im sozialen Umfeld, vom sozial-ökonomischen und sozio-kulturellen Status, von den spezifischen Erziehungsstilen und nicht zuletzt von den Kompetenzen und dem Verhalten der Kinder selbst. Jenseits einzelner Erziehungsstile, Lebensentwürfe und Weltansichten weist unsere Gesellschaftsordnung in einem hohem Maße dem Individuum die Aufgabe zu, im Spannungsfeld zwischen sozialen und personalen Lebensrisiken und der selbstverantworteten Gestaltung des Lebens